

Allgemeinverfügung zum Verbrennen von pflanzlichen Abfällen

Nach § 27 Abs. 1 des Gesetzes zur Förderung der Kreislaufwirtschaft und Sicherung der umweltverträglichen Beseitigung von Abfällen (Kreislaufwirtschafts- und Abfallgesetz – KrW/AbfG) vom 27.9.1994 (BGBl I S. 2705) in der derzeit geltenden Fassung dürfen Abfälle zum Zwecke der Beseitigung nur in den dafür zugelassenen Anlagen und Einrichtungen (Abfallbeseitigungsanlagen) behandelt, gelagert oder abgelagert werden. Die Zuständige Behörde kann im Einzelfall nach § 27 Abs. 2 KrW/AbfG unter dem Vorbehalt des Widerrufs Ausnahmen zulassen, wenn dadurch das Wohl der Allgemeinheit nicht beeinträchtigt wird. Zuständige Behörde ist nach Nr. 30.1.14 der Verordnung zur Regelung der Zuständigkeiten auf dem Gebiet des technischen Umweltschutzes (ZustVOtU) vom 14.06.1994 (SGV NW 282) in der derzeit geltenden Fassung und in Verbindung mit dem Erlass des Ministeriums für Umwelt und Naturschutz, Landwirtschaft und Verbraucherschutz des Landes Nordrhein-Westfalen vom 8.4.2003, Az. IV-4-890-23619 die örtlichen Ordnungsbehörden.

Vor diesem rechtlichen Hintergrund ergeht auf der Grundlage des § 27 Abs. 2 KrW/AbfG unter Vorbehalt des jederzeitigen Widerrufs folgende

Ausnahmegenehmigung als Allgemeinverfügung

Im Gemeindegebiet Blankenheim dürfen pflanzliche Abfälle in der Zeit vom 1. Oktober bis zum 30. April des darauffolgenden Jahres jeweils Mittwochs und Freitags in der Zeit von 15.00 bis 19.00 sowie Samstags in der Zeit von 9.00 Uhr bis 13.00 Uhr auf dem eigenen, gemieteten oder gepachteten Grundstück verbrannt werden. An Sonn- und Feiertagen darf nicht verbrannt werden.

Es ist darauf hinzuweisen, dass die Verwertung der Grünabfälle jederzeit Vorrang hat. Diese Ausnahmegenehmigung gilt daher nur dann, wenn alle übrigen Verwertungsmöglichkeiten ausgeschöpft sind. Hierzu gehören u.a. die volle Ausnutzung der kommunalen Grünabfallsammlung oder die Möglichkeiten der Eigenverwertung.

Diese Ausnahmegenehmigung gilt nicht für

- Schlagabraum oder sonstige pflanzliche Abfälle aus forstwirtschaftlicher Herkunft,
- landwirtschaftlichen Produktionsrückständen (Stroh, Heu, Kartoffellaub o.ä.),
- erwerbs-gärtnerische Produktionsrückstände sowie
- im Rahmen von Garten- und Landschaftsbau gewerblich anfallenden pflanzlichen Abfällen
- Grasschnitt

Auflagen für das Verbrennen von Kleinmengen bis 2 m³ :

1. Es dürfen nur pflanzliche Abfälle verbrannt werden. Hierunter fällt Strauch-, Baum-, Ast- und Heckenschnitt. Das Verbrennen von Unkräutern und Kartoffelresten aus Kleingärten ist ebenfalls zulässig.
Andere Stoffe, insbesondere Mineralöle, Mineralölprodukte oder andere Abfälle dürfen weder zum Anzünden noch zur Unterhaltung des Feuers benutzt werden.
2. Die pflanzlichen Abfälle müssen so trocken sein, dass sie unter möglichst geringer Rauchentwicklung verbrennen.
3. Gefahren, Nachteile oder erhebliche Belästigungen durch Luftverunreinigungen, insbesondere Rauchentwicklung sowie ein Übergreifen des Feuers durch Ausbreitung der Flammen oder durch Funkenflug über den Verbrennungsort sind zu verhindern. Hierzu sind entsprechende Sicherheitsabstände einzuhalten.

4. Das Verbrennen pflanzlicher Abfälle kann durch die Ordnungsbehörde ganz oder teilweise untersagt werden, wenn es geeignet ist, eine Gefährdung der öffentlichen Sicherheit oder Ordnung oder erhebliche Belästigungen für die Allgemeinheit oder den Einzelnen (Nachbarschaft) herbeizuführen.
5. Das Feuer ist ständig von wenigstens einer Person, die das 18. Lebensjahr vollendet haben muss, zu beaufsichtigen. Sie darf den Verbrennungsplatz erst verlassen, wenn Feuer und Glut erloschen sind. Noch vorhandene Glut ist ggf. so zu übererden, dass auch bei aufkommendem Wind ein Funkenflug ausgeschlossen ist.
6. Bei starkem Wind darf nicht verbrannt werden, vorhandenes Feuer ist bei aufkommendem Wind unverzüglich zu löschen.
7. Verbrennungsrückstände sind unverzüglich in den Boden einzuarbeiten oder mit Erde abzudecken.
8. Die Haufen dürfen erst unmittelbar vor dem Verbrennen zusammengebracht werden, wenn zu erwarten ist, dass Vögel und Kleinsäuger im Grünabfall Unterschlupf gesucht haben. Alternativ ist vor Beginn der Verbrennung der Grünabfall umzuschichten.
9. Weiterhin ist vor dem Verbrennen die Leitstelle des Kreises Euskirchen oder die örtliche Feuerwehr zu informieren.

Zusätzliche Auflagen für das Verbrennen pflanzlicher Abfälle aus der Landschaftspflege (mehr als 2 m³):

1. Die Abfälle müssen zu kleinen Haufen zusammengefasst sein, um den Verbrennungsvorgang innerhalb von zwei Stunden abschließen zu können.
2. Der Grünabfall (Schlagabraum) muss zu Haufen zusammengebracht werden. Die Haufen sollen eine Höhe von 3,50 m nicht überschreiten.
3. Als Mindestabstand sind einzuhalten:
 - a) 200 m von im Zusammenhang bebauten Ortsteilen,
 - b) 100 m von zum Aufenthalt von Menschen bestimmten Gebäuden und sonstigen baulichen Anlagen, soweit diese nicht innerhalb von im Zusammenhang bebauten Ortsteilen errichtet sind,
 - c) 50 m von öffentlichen Verkehrsflächen,
 - d) 10 m von befestigten Wirtschaftswegen.
3. Die Haufen müssen von einem 15 m breiten Ring umgeben sein, der von Schlagabraum und ähnlichen brennbaren Stoffen frei ist.
4. Das Feuer ist ständig von zwei Personen, davon eine über 18 Jahre alt, zu beaufsichtigen. Sie dürfen den Verbrennungsplatz erst verlassen, wenn Feuer und Glut erloschen sind.

Begründung:

Die Pflanzenabfallverordnung wurde zum 1.5.2003 aufgehoben, weil das Verbrennen von Grünabfällen bei objektiver Betrachtung nicht mehr zeitgemäß ist. Somit unterliegt auch das Behandeln von pflanzlichen Abfällen unmittelbar der Regelung des § 27 des Kreislaufwirtschafts- und Abfallgesetzes und wäre somit nur in einer zugelassenen Anlage möglich.

Hiervon können nach Absatz 2 dieser Vorschrift Ausnahmen zugelassen werden, wenn das Wohl der Allgemeinheit nicht beeinträchtigt wird.

Das Gebiet des Kreises Euskirchen zeichnet sich in weiten Teilen durch großflächig bemessene Grundstücke und landschaftsprägende Hecken aus. Dieser Charakter lässt vor allem bei notwendigen Pflegemaßnahmen ein großes Aufkommen von pflanzlichen Abfällen entstehen.

Dieses Aufkommen ist mit den bestehenden Einrichtungen bei objektiver Betrachtung - vor allem der Transportwege zu den zugelassenen Anlagen – nur mit unverhältnismäßig hohem Aufwand zu Entsorgen.

Somit muss die Verbrennung der pflanzlichen Abfälle als Entsorgungsalternative aus ökologischen Gründen erhalten bleiben.

Die Verwertung ist jedoch in jedem Fall als vorrangig anzusehen. Aus diesem Grund ist darauf hinzuwirken, dass alle Verwertungsmöglichkeiten ausgeschöpft werden, bevor von der Regelung dieser Allgemeinverfügung Gebrauch gemacht wird.

Im Rahmen dieser Allgemeinverfügung war das Wohl der Allgemeinheit zu beachten, welches durch die Verbrennung von pflanzlichen Abfällen eingeschränkt werden könnte. Daher sind durch entsprechende Auflagen Belästigungen der Anwohner und die von Feuern ausgehende Gefahren zu vermeiden.

Rechtsbehelfsbelehrung:

Gegen diese Verfügung kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe Widerspruch eingelegt werden. Der Widerspruch ist schriftlich oder zur Niederschrift beim Bürgermeister der Gemeinde Blankenheim, Rathausplatz 15 in 53945 Blankenheim einzulegen.

Falls die Frist durch das Verschulden eines von Ihnen Bevollmächtigten versäumt wird, würde dessen Verschulden Ihnen zugerechnet werden.

Blankenheim, 22. Juli 2004

Gemeinde Blankenheim
Der Bürgermeister